

Zuchtleitlinien des EMASCD e.V.

Vom 24.09.2022; abgeänderte Fassung vom 21.10.2023

1 Zuchtziel

2 Zweck der Zuchtleitlinien

3 Zuchtwarte

Hauptzuchtwart

Zuchtwarte

4 Züchter

Pflichten der Züchter des EMASCD e.V.

5 Einzuhaltende Fristen

Deckmeldung

Wurfmeldung

Zwingerabnahme

Zuchthündinnen

Anmietungsvertrag

6 Neuzwinger-Anmeldung und -Abnahme

7 Registrier- und Zwingername

8 Zuchtzulassung und Zuchtvoraussetzungen

9 Zuchtuntersuchungen

9.1 Pflichtuntersuchungen für vereinsangehörige Hunde

Augen

Zähne / Gebiss

Hüftgelenksdysplasie HD

Patella Luxation

MDR 1

Collie Eye Anomalie – CEA

Neuroaxonale Dystrophie – NAD

M-Lokus

9.2. Empfohlene Untersuchungen für vereinsangehörige Hunde

Ellenbogendysplasie ED / Osteochondrosis dissecans OCD

Progressive Retinaatrophie prcd-PRA

Hereditärer Katarakt HSF4 / HC

DNA-Profil

10 Zuchtausschlusskriterien

11 Zuchtauflagen

Alle Zuchthunde

Deckrüden

Zuchthündinnen

Welpen

12 Anmietung einer Hündin

13 Mehrfachbelegung einer Hündin

14 Sonderverträge

15 Deckmeldung

16 Wurfmeldung

17 Zuchtstätten

Zuchtstättenabnahme

Zuchtstättenbesichtigung

18 Ahnentafel

Antrag auf Ahnentafel – kompletter Wurf

Antrag auf Ahnentafel – Einzelantrag

19 Registrierungsnachweis

20 Titel des EMASCD e.V.

CHR-TITEL

DNA-TITEL

21 Zuchtbuch

22 Register

23 Verpaarungen

24 Verstöße

25 Sonstiges

26 Vom EMASCD e.V. anerkannte Auswertungsstellen

1 Zuchtziel

Zuchtziel des EMASCD e.V. ist es, den Miniature Australian Shepherd, Toy Australian Shepherd sowie den Miniature American Shepherd in ihren rassetypischen Merkmalen weitestmöglich nach den jeweiligen Standards der amerikanischen Miniature Australian Shepherd, Miniature American Shepherd und Toy Australian Shepherd-Vereine und nach den Grundsätzen des deutschen Tierschutzgesetzes durch Zuchtleitlinien, Zuchtordnung und Zuchtwartordnung sowie durch Führung eines Zuchtbuchs zu erhalten und zu fördern.

2 Zweck der Zuchtleitlinien

Diese Zuchtleitlinien dienen dem Schutz der Rassen und der Zuchttiere sowie den Interessen der Züchter und der Hundekäufer.

Verstöße gegen die Zuchtleitlinien und die Zuchtordnung können Zuchtstrafen und gegebenenfalls den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

3 Zuchtware

Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist für sämtliche Anliegen im Bereich „Zucht“ des EMASCD e.V. verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wo erforderlich deren Bekämpfung zu veranlassen.

Der Hauptzuchtwart berät die Mitglieder in allen Fragen der Zucht.

Der Hauptzuchtwart delegiert die Zuchtware, er beaufsichtigt und dokumentiert ihre Arbeit zu Kontrollen und Abnahmen der Zuchtstätten, Zuchthunde und Welpen sowie die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, mittelbar und unmittelbar.

Der Hauptzuchtwart arbeitet eng mit dem Vorstand und der Zuchtbuchstelle zusammen, ihm unterstehen die Zuchtware.

Der Hauptzuchtwart hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehung zwischen Züchter und Zuchtwart keine Interessenkonflikte gegeben sind.

Zuchtware

Der Zuchtwart berät die Züchter in allen Bereichen der Zucht: Haltung, Pflege, Aufzucht, Gesundheit, Ernährung. Der Zuchtwart führt Wurfbesichtigungen, Phänotypisierungen, Zuchtstättenabnahmen und Zuchtstättenbesichtigungen durch. Der Zuchtwart wird in der Regel auf Anordnung des Hauptzuchtwartes tätig.

4 Züchter

Züchter im EMASCD e.V. ist derjenige, für den ein Zwingername im Verein geschützt ist und der eine zuchttaugliche Hündin zur Zucht verwendet und diese am Tage des Belegens und vom Tage des Werfens an bis zum Absetzen der Welpen rechtmäßig im Besitz hat.

Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer/Miteigentümer oder Mieter einer Hündin zum Zeitpunkt der Wurfeintragung, es sei denn, es bestehen mit dem Eigentümer der Hündin anderweitige schriftliche Vereinbarungen.

Pflichten der Züchter des EMASCD e.V.

Alle Ordnungen des EMASCD e.V. sind einzuhalten.

Es müssen für alle Würfe Ahnentafeln bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Würfe, die allein über andere Vereine (z.B. MASCA, IMASC, ASDR) eingetragen werden, werden nur noch in Absprache mit dem Vorstand in Ausnahmefällen zugelassen. Sollte eine Hündin einen „Mix- oder Ups-Wurf“ haben, muss dieser umgehend und unaufgefordert dem EMASCD e.V. gemeldet werden.

Züchter müssen ihre Hunde nach dem deutschen Tierschutzgesetz angemessen unterbringen und halten.

Die Zuchtstätte ist beim ersten Wurf des Züchters zwischen der vierten und achten Woche vor Abgabe der Welpen in Absprache mit dem Hauptzuchtwart einmalig persönlich durch einen Zuchtwart abzunehmen.

Der Züchter muss die Welpen ab Vollendung der sechsten bis Ende der achten Lebenswoche für die notwendige Augenuntersuchung einem Fachtierarzt für Augenheilkunde oder einem dem DOK (Dortmunder Kreis) angeschlossenen Tierarzt auf vererbare Augenkrankheiten (CEA, RD, PHTVL/PHPV, Katarakt, Kolobom) untersuchen lassen.

Die Welpen müssen im Alter von 8 Wochen durch einen Tierarzt entsprechend den Zuchtleitlinien des EMASCD e.V. untersucht und anhand des Welpenabnahmescheins begutachtet werden.

Die Welpenkäufer sind auf zuchtausschließende Mängel hinzuweisen.

Alle notwendigen Untersuchungsprotokolle sind der Zuchtbuchstelle zuzusenden.

Besondere Absprachen sind mit dem Vorstand und dem Hauptzuchtwart des EMASCD e.V. möglich.

Eine Nichtmeldung und/oder Zuwiderhandlung bringt die Streichung aus dem Vereinsregister für den Züchter mit sich. Dies beinhaltet:

- Anpaarungen, bei denen beide Hunde in das Zuchtbuch des EMASCD e.V. eingetragen sind
- Anpaarungen, bei denen die Hündin in das Zuchtbuch des EMASCD e.V. eingetragen ist

5 Einzuhaltende Fristen

Alle Zuchthunde und Würfe der Vereinszüchter des EMASCD e.V. **müssen** in das Zuchtbuch des EMASCD e.V. eingetragen werden, dies gilt auch für Hunde im Mitbesitz mit anderen.

Züchter, die ihre Würfe nicht im EMASCD e.V. Zuchtbuch registrieren, verlieren ihren Züchterstatus im Verein und werden von den Züchterlisten gestrichen. Sie werden als einfache Mitglieder des Vereins weitergeführt. Doppelregistrierungen der Welpen bei anderen Registern sind erlaubt.

Züchter sind angehalten, bekannt gewordene erbliche Defekte der Zuchtbuchstelle des EMASCD e.V. umgehend nach Kenntniserlangung zu melden.

Vor der Belegung einer Hündin muss diese als Zuchthündin im Zuchtbuch des EMASCD e.V. eingetragen sein.

Deckmeldung:

Spätestens zwei Wochen nach Belegung der Hündin muss die Deckmeldung in die „Deck- und Wurfmeldung“ des Zuchtbuches des EMASCD e.V. als pdf.-Datei hinterlegt werden.

Wurfmeldung:

Spätestens zwei Wochen nach Geburt der Welpen muss die Wurfmeldung in der „Deck- und Wurfmeldung“ des Zuchtbuches des EMASCD e.V. als pdf.-Datei hinterlegt und die Welpen angelegt werden.

Alle Würfe einer Hündin, auch Mix- und Ups-Würfe, sind spätestens zwei Wochen nach Geburt der Welpen der Zuchtbuchstelle des EMASCD e.V. zu melden.

Zwingerabnahme:

Die Zwingerabnahme hat zwischen der 4. und 8. Woche vor Abgabe der Welpen in Absprache mit dem Züchter zu erfolgen.

Zuchthündinnen:

Hündinnen verlassen mit Vollendung ihres 8. Lebensjahres bzw. mit dem 5. Wurf die Zucht.

Anmietungsvertrag:

Ein Anmietungsvertrag vom EMASCD e.V. ist mindestens 14 Tage vor der Bedeckung einzureichen.

6 Neuzwinger-Anmeldung und -Abnahme

Für Eigentümer und Halter von Hündinnen, die das Zuchtbuch des EMASCD e.V. in Anspruch nehmen wollen, ist sowohl die Mitgliedschaft im EMASCD e.V. als auch die Beantragung eines Zwingername beim EMASCD e.V. vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens sowie die Anerkennung der Vereinsordnungen Voraussetzung.

7 Registrier- und Zwingername

Alle Welpen müssen einen Registriernamen erhalten. Ein Registriernamen darf innerhalb eines Zwingers nur einmal verwendet werden.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung unverzüglich dem Vorstand des EMASCD e.V. zu melden.

Der Zwingername hat die Bedeutung eines Familiennamens des Hundes.

Der Zwingername ist an die Person des Züchters oder der Züchtergemeinschaft gebunden und ist nicht übertragbar. Haben mehrere Personen Eigentumsrecht am Rüden bzw. an der Hündin, kann nur ein einziger Zwingername geführt werden.

Im Todesfall des Züchters können Verwandte 1. oder 2. Grades sowie Ehegatten des Verstorbenen die Fortführung des Zwingername bei der Zuchtbuchstelle beantragen. Ferner ist die Abtretung des Zwingername durch notariellen Vertrag möglich; danach kann ein anderer Zwingername für den abtretenden Züchter nicht mehr geschützt werden.

Diese Einschränkung gilt nicht bei der Auflösung einer Zwingergemeinschaft.

Der Zwingername wird in folgenden Fällen gestrichen:

- beim Tode des Besitzers ohne Erbfolge
- bei verhängter Zuchtsperre auf Lebenszeit
- bei Verzicht des Besitzers

Die Wiedervergabe eines erloschenen Zwingername an eine andere Person ist frühestens nach Ablauf von 10 Jahren zulässig.

Für alle im Zwinger gehaltenen Hunderassen und Varietäten wird nur ein Zwingername geschützt.

8 Zuchtzulassung und Zucht Voraussetzungen

Es bedarf zur Zucht einer Zuchtzulassung des Hundes nach den Grundsätzen des EMASCD e.V. Die Zuchtzulassung wird durch den Hauptzuchtwart erteilt oder verweigert. Zugelassen werden nur Hunde, die dem Rassestandard der jeweiligen Rasse des EMASCD e.V. entsprechen und nachstehende gesundheitliche Mindestuntersuchungen und Grundvoraussetzungen nachweisen können.

Hunden, die offensichtlich gravierende Mängel bzw. Krankheiten vererben, kann im Nachhinein die Zuchttauglichkeit aberkannt werden.

Zuchthunde sollen – auch unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetzes – den folgenden Rassestandards des EMASCD e.V. entsprechen:

Miniature Australian Shepherd: 35,1 - 46 cm

Toy Australian Shepherd: 25 - 35 cm

Miniature American Shepherd Rüden: 35,5 - 46cm

Hündinnen: 35,5 - 43cm

Bei der Beurteilung der Größe ist die Qualität des Hundes wichtiger als eine geringe Abweichung von der Idealgröße.

Das Mindestalter für die Zuchtuntersuchungen beträgt bei allen Hunden 12 Monate

Das Mindestalter für die Zucht ist bei Rüden 13 Monate und bei Hündinnen 15 Monate vor dem ersten Belegen. Ist das Mindestalter bei der zweiten Hitze der Hündin noch nicht ganz erreicht, so kann der Züchter vor der Belegung schriftlich beim Hauptzuchtwart eine vorzeitige Belegung beantragen.

Zuchthunde müssen ungezieferfrei und in gesundem Zustand sein.

Zuchthunde müssen regelmäßig geimpft und entwurmt sein.

9 Zuchtuntersuchungen

9.1 Pflichtuntersuchungen für vereinsangehörige Hunde

Augen:

Alle Zuchthunde müssen zur Zuchttauglichkeitsuntersuchung mit mindestens 12 Monaten sowie mit Vollendung des dritten und sechsten Lebensjahres von einem Fachtierarzt für Augenheilkunde untersucht werden.

Züchter müssen Hunde, die erwachsen ins Zuchtbuch des EMASCD eingetragen werden sollen und keine Augenuntersuchung vorweisen können, unmittelbar einem Fachtierarzt für Augenheilkunde vorstellen. Bei Antragstellung auf Registrierung als Zuchthund sollte die augenärztliche Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

Die vom EMASCD e.V. anerkannten Untersuchungsstellen sind alle Tierärzte, die den Titel „Fachtierarzt für Augenheilkunde“ tragen oder dem DOK (Dortmunder Kreis) angeschlossen sind.

Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.

Folgende Erkrankungen führen zum Zuchtausschluss:

PRA, Katarakt (nicht Katarakt unter „Sonstiges“ eingetragen), Iris Kolobom, CEA, PPM Iris zu Linse, Iris zu Cornea sowie Iris und Vorderkammer (nur wenn bei Untersuchung > 6 Monate nochmals diagnostiziert), Retina Dysplasie

Bei Irishyoplasie und Distichien sowie Katarakt (unter „Sonstige“ im Auswertungsformular eingetragen) ist eine Verpaarung nur mit freien Hunden sowie mit Hunden erlaubt, die in näherer Verwandtschaft (Geschwister, Halbgeschwister) keine von Irishyoplasie oder Distichien bzw. von entsprechendem Katarakt betroffenen Hunde haben

Zähne / Gebiss:

Zuchthunde müssen ein korrektes Scherengebiss haben. Ein Zangengebiss wird toleriert. Ein Hund mit einem Zangengebiss darf nur mit einem Hund mit korrektem Scherengebiss angepaart werden.

Es dürfen max. 2 Zähne fehlen, als fehlend gilt, wenn ein Zahn auch röntgenologisch nicht angelegt ist. P1, P2 und M3 bleiben dabei unbeachtet, das Fehlen von **mehr** als 2 nebeneinander liegenden fehlenden Zähnen gilt jedoch als Fehlen (z.B.: P1, P2 und P3). Sollte ein Hund fehlende Zähne haben, darf er nur mit einem Partner mit vollständigem, korrektem Scherengebiss verpaart werden.

Abgebrochene Zähne oder Zähne, die auf Grund eines Unfalls fehlen, werden nicht als Fehler angesehen.

Überbiss/Unterbiss größer als 0,25 cm führt zum Zuchtausschluss.

Hüftgelenkdysplasie HD:

Zuchthunde müssen frühestens mit 12 Monaten röntgenologisch auf Hüftgelenkdysplasie (HD) untersucht werden. Das Röntgenbild muss von einer durch den EMASCD e.V. anerkannten Auswertungsstelle ausgewertet worden sein.

Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit dem Ergebnis HD-frei A1, A2, B1, B2 sowie der OFA-Auswertung „Excellent“ und „Good“.

Patella Luxation:

Zuchthunde müssen ab dem Alter von 12 Monaten auf Patella Luxation untersucht werden. Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit dem Ergebnis Grad 0 und Grad 1 (Hunde mit Grad 1 dürfen nur mit PL-freien Hunden verpaart werden).

MDR 1:

Genetisch freie Hunde (+/+) dürfen mit jedem MDR 1-Partner verpaart werden.

Betroffene Hunde (-/-) und Merkmalsträger (+/-) dürfen nur mit genetisch freien Hunden (+/+) verpaart werden.

Collie Eye Anomalie – CEA:

Genetisch freie Hunde (+/+) dürfen mit jedem Partner verpaart werden.

Betroffene Hunde (-/-) und Merkmalsträger (+/-) dürfen nur mit genetisch freien Hunden (+/+) verpaart werden.

Neuroaxonale Dystrophie – NAD:

Genetisch freie Hunde (+/+) dürfen mit jedem Partner verpaart werden.

Merkmalsträger (+/-) dürfen nur mit genetisch freien Hunden (+/+) verpaart werden.

M-Lokus:

Alle ab dem 01.01.2021 geborenen Zuchthunde des EMASCD e.V. müssen auf das Merle-Gen mit Angabe der Basenpaarlänge (bp = Basenpaare) getestet werden. Es wird dringend empfohlen, auch die vor dem 01.01.2021 geborenen Zuchthunde nachtesten zu lassen.

Der Australian Shepherd bzw. der Miniature American Shepherd tritt in folgenden Farbvarianten auf:

- schwarz
- rot
- blue-merle
- red-merle

Alle Farben dürfen weiße und/oder kupferne Abzeichen aufweisen.

Folgende **farbliche** Verpaarungen sind erlaubt:

schwarz x schwarz	rot x blue-merle
schwarz x rot	rot x red-merle
schwarz x blue-merle	blue-merle x schwarz
schwarz x red-merle	blue-merle x rot
rot x rot	red-merle x schwarz
rot x schwarz	red-merle x rot

Nicht erlaubt sind folgende Anpaarungen:

- (1) red-merle x red-merle
- (2) blue-merle x blue-merle

Unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetzes sind Merle x Merle-Anpaarungen verboten. Diese gelten als Qualzucht, da hierbei für den Merle-Faktor reinerbige Tiere entstehen können, die genetische Defekte wie Blindheit, Taubheit oder Herzfehler aufweisen können. Bezüglich des Merle-Lokus gilt ab 01.07.2022 als Regel, dass bei geplanten Verpaarungen das Risiko in jedem Falle zu minimieren ist.

Bezüglich der Risikobewertung gilt folgende Tabelle:

m	Non Merle (Wildtyp)		sicher in Kombination mit bis zu 268 bp (M)
Mc	Kryptisches Merle	200-230 bp	sicher in Kombination mit bis zu 268 bp (M)
Mc+	Kryptisches Merle +	231-246 bp	sicher in Kombination mit bis zu 254 bp (Ma)
Ma	Atypisches Merle	247-254 bp	sicher in Kombination mit bis zu 254 bp (Ma)
Ma+	Atypisches Merle +	255-264 bp	sicher in Kombination mit bis zu 230 bp (Mc)
M	Merle	265-268 bp	sicher in Kombination mit bis zu 230 bp (Mc)
Mh	Harlekin Merle	269-280 bp	hat in allen Kombinationen ein Risiko für Beeinträchtigungen. Wahrscheinlichkeit und Schwere hängen vom anderen Allel ab.

Dasselbe gilt für Hunde mit Mosaik-Genen. Hier sind die Risiken für jedes Allel separat zu prüfen. Sollten Zweifel bestehen, ist der Vorstand zu kontaktieren.

9.2 Empfohlene Untersuchungen für vereinsangehörige Hunde

Ellbogendysplasie ED / Osteochondrosis dissecans OCD:

Zuchthunde können frühestens mit 12 Monaten röntgenologisch auf Ellenbogendysplasie (ED) untersucht werden.

Das Röntgenbild muss von einer durch den EMASCD e.V. anerkannten Auswertungsstelle ausgewertet worden sein.

Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit dem Ergebnis ED Grad 0 oder Grad 1

Ein Hund mit Grad 1 darf nur mit einem Partner mit Grad 0 angepaart werden.

OCD: Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit dem Ergebnis Grad 0.

Progressive Retinaatrophie prcd-PRA:

Genetisch freie Hunde (+/+) dürfen mit jedem Partner verpaart werden.

Betroffene Hunde (-/-) und Merkmalsträger (+/-) dürfen nur mit genetisch freien Hunden (+/+) verpaart werden.

Hereditärer Katarakt HSF4/HC:

Genetisch freie Hunde (+/+) dürfen mit jedem Partner verpaart werden.

Betroffene Hunde (-/-) und Merkmalsträger (+/-) dürfen nur mit genetisch freien Hunden (+/+) verpaart werden.

DNA-Profil:

Die Zuchthunde sollten über eine DNA-Zertifizierung (Abstammungsnachweis CP oder VP) verfügen. Bei einer „Mehrfachbelegung“ ist für alle Elterntiere eine DNA-Zertifizierung nach ISAG 2006 Voraussetzung.

Alle Proben für Gentests sind von einem Tierarzt abzunehmen und zu bescheinigen.

Alle Untersuchungsergebnisse sind bei Anpaarungen zu berücksichtigen

Die im Zuchtbuch des EMASCD e.V. stehenden oder einzutragenden Hunde müssen auf Weisung des Vorstandes einem Zuchtwart des Vereins bzw. seiner Vertretung innerhalb einer Zeit von 4 Wochen zur Begutachtung vorgestellt werden, um die Zuchttauglichkeit überprüfen zu können. Sämtliche vorhandenen Untersuchungsergebnisse müssen hierbei vorgelegt werden.

Die Kosten für die Vorstellung vor dem Zuchtwart trägt der Besitzer des jeweiligen Hundes.

Hunden, die offensichtlich gravierende Mängel / Krankheiten vererben, kann die Zuchttauglichkeit aberkannt werden.

10 Zuchtausschlusskriterien

Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben.

Zuchtausschließende Fehler sind zum Beispiel:

- Angeborene Blind- und/oder Taubheit
- Albinismus
- Hasenscharte Spaltrachen Kryptorchismus
- Monorchismus
- Überbiss/Unterbiss größer als 0,25 cm
- Mehr als zwei fehlende Zähne
- Erbliche Augenkrankheiten
- Augen: Un- oder teilpigmentierte Augenränder (mehr als 5 mm)
- Herzfehler
- HD ab Grad C
- Patella Luxation ab Grad 2
- ED ab Grad 2 / OCD
- Knickrute
- Dem Standard widersprechende Mängel
- Fehlfarben und/oder weiße Flecken am Körper (zwischen Widerrist und Rute, seitlich zwischen Ellenbogen und Hinterseite der Hinterläufe)
- Nasenschwamm: Hunde, bei denen im zuchtfähigen Alter mehr als 25 Prozent der Fläche des Nasenschwammes unpigmentiert ist
- Weißfärbung, die mehr als ein Viertel eines Ohres beträgt

- Epilepsie
- Missbildungen
- Ernsthafte Allergien
- Ohren: Stehohren und Hängeohren werden toleriert
- Hunde, bei denen zur Erlangung der Zuchttauglichkeit operative Eingriffe durchgeführt wurden
- Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen

Eingeschränkt zur Zucht zugelassen sind Hunde mit:

- ED – Ein Hund mit Grad 1 darf nur mit einem Partner mit Grad 0 verpaart werden
- Patella Luxation – Hunde mit Grad 1 dürfen nur mit Patella Grad 0-freien Hunden verpaart werden
- Irishypoplasie – Verpaarung nur mit freien Hunden und Hunden, die in näherer Verwandtschaft (Geschwister, Halbgeschwister) keine von Irishypoplasie betroffenen Hunde haben
- Katarakt, unter „Sonstige“ im Auswertungsformular angegeben
- fehlende Zähne (Verpaarung nur mit vollzahnigen Hunden)
- Überbiss/Unterbiss bis 0,25 cm (Verpaarung nur mit Hunden mit korrekter Schere)
- PPM (Verpaarung nur mit freien Hunden)
- Distichien (Verpaarung nur mit freien Hunden)
- Fehlendes Pigment am Nasenschwamm bis 25 Prozent (Verpaarung nur mit voll pigmentierten Hunden)
- Natural Bobtails (Verpaarung nur mit langrutigen Hunden)
- Ohren: Stehohren und Hängeohren werden toleriert (Verpaarung mit Hunden mit korrekten Ohren)
- Übergangswirbel Grad I – III (Verpaarung nur mit freien Hunden)
- Rezessive Träger (-/- bzw. +/-, z.B. MDR1, DM, HC, DM, NCL, MH, etc.) müssen generell mit freien (+/+) Hunden verpaart werden.

Abweichungen von diesen Anforderungen stehen im Ermessen des Hauptzuchtwartes sowie des Vorstandes und sind nach individueller Sachlage, Gesamtauswertung und Zuchtwert des jeweiligen Hundes zu treffen. Eingeschränkt zur Zucht zugelassene Hunde bedürfen bei Wiederholungsverpaarungen der Genehmigung.

11 Zuchtauflagen

Alle Zuchthunde:

Die Mitglieder des EMASCD e.V. müssen alle ihre ab 01.01.2021 geborenen Zuchthunde (ob solidfarbig oder merle-farbig spielt keine Rolle) einen M-Lokus-Test mit Angaben der Basenpaarlänge unterziehen. Das Ergebnis ist bei Anpaarungen unbedingt zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetzes sind Merle x Merle-Anpaarungen nicht gestattet.

Ebenso gilt die Verpaarung von Natural Bobtail x Natural Bobtail als Qualzucht und ist daher gem. Tierschutzgesetz verboten.

Inzestzucht und Halbgeschwisterverpaarungen sind generell verboten.

Die Besitzer der für die Anpaarungen bestimmten Hunde haben die Pflicht, sich nach bestem Wissen und Gewissen davon zu überzeugen, dass die Hunde im Sinne des Rassestandards korrekt sind und dass sie vom Gebäude, Gangwerk und Wesen zueinander passen. Die Pedigrees sollen gewissenhaft überprüft sein.

Züchter ist derjenige, der eine zuchttaugliche Hündin zur Zucht verwendet und diese am Tage des Belegens und vom Tage des Werfens an bis zum Absetzen der Welpen rechtmäßig im Besitz hat.

Bei einem Verkauf einer belegten Hündin gilt nach Eigentumsübertragung der neue Eigentümer als Züchter des Wurfes, sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen mit dem alten Eigentümer getroffen wurden.

Deckrüden:

Deckrüden von Züchtern aus anderen Vereinen müssen dort registriert und zur Zucht zugelassen sein. Es sollten für den Rüden die erforderlichen Zuchtuntersuchungen des EMASCD e.V. vorgelegt werden, insbesondere MDR1, CEA, NAD, M-Lokus, HD, Patella, Gebiss/ Zähne und die Augenuntersuchungen. Etwaige Abweichungen der Untersuchungen des Deckrüden unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Züchters der betreffenden Zuchthündin. Die Welpen aus diesen Verpaarungen erhalten in der Regel Ahnentafeln.

Die Welpen aus diesen Verpaarungen erhalten in der Regel Ahnentafeln. Sollte es sich um einen zur Zucht gesperrten Rüden handeln, so erhalten die Welpen **keine** Ahnentafeln.

Die vom EMASCD e.V. anerkannten Zuchrüden können auch außerhalb des EMASCD e.V. eingesetzt werden. Es wird empfohlen, die jeweilige Hündin nach den Zuchtleitlinien des EMASCD e.V. auswerten zu lassen.

Sofern es die Gesundheit des Rüden zulässt, ist ein Höchstalter nicht festgelegt.

Zuchthündinnen:

Nach vollendetem achten Lebensjahr (ein Tag vor dem achten Geburtstag) dürfen Zuchthündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. (Beispiel: Eine Hündin, die am 02.01.2000 geboren wurde, darf bis zum 01.01.2008 gedeckt werden.)

Ausnahmen können vom Hauptzuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Vorstand genehmigt werden. Sondergenehmigungen können nur bis einschließlich zum vierten Wurf erteilt werden. Die Obergrenze für eine mögliche Sondergenehmigung ist die Vollendung des 9. Lebensjahres. Die betreffende Hündin muss konditionell in der Lage sein, einen Wurf zu bekommen und aufzuziehen.

Bei unter achtmonatigem Zyklus muss der Abstand zwischen zwei Würfen mindestens 1 Jahr betragen bzw. muss eine Läufigkeit ausgesetzt werden. Ab einem achtmonatigen Zyklus können auch zwei Würfe hintereinander gezogen werden. Danach ist grundsätzlich eine Läufigkeit zu überspringen. Der Züchter kann unter Angabe von Gründen (z.B. bei Totgeburten, Wurfstärke von einem einzelnen Welpen o.Ä.) eine Ausnahme machen. In diesem Fall muss der gute Gesundheitszustand der Hündin durch eine tierärztliche Bescheinigung bestätigt werden. Diese Bescheinigung ist dem EMASCD e.V. vorzulegen.

Eine Hündin darf in ihrem zuchtfähigen Alter insgesamt maximal fünf Würfe (Ausnahme: ein einzelner Welpen pro Wurf oder Totgeburten) haben, diese unter Einhaltung der o.a. möglichen Belegungszeiträume. Die Zahl fünf beinhaltet auch Würfe, die außerhalb des EMASCD e.V. gefallen sind.

Bleibt die Hündin nach dem Deckakt leer, ist der Rüdenbesitzer über die erfolglose Bedeckung in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Gesundheitszustand der Hündin eine natürliche Aufzucht nicht zulassen, muss auf eine Amme oder auf unterstützende Nahrungsmittel (Welpenmilch) zurückgegriffen werden.

Welpen:

Der Züchter muss die Welpen unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetzes aufziehen, pflegen und ab Vollendung der sechsten Woche bis Ende der achten Lebenswoche die notwendige Augenuntersuchung auf vererbte Augenkrankheiten (CEA, RD, PHTVL/PHPV, Katarakt, Kolobom) von einem Fachtierarzt für Augenheilkunde oder einem dem DOK (Dortmunder Kreis) angeschlossenen Tierarzt durchführen lassen.

Das entsprechende Untersuchungsformular muss dem EMASCD e.V. zugestellt und dem Welpenkäufer ausgehändigt werden.

Die Welpen müssen gechipt, immunisiert (SHPPi), dreifach entwurmt und mit dem Original oder mit einer Kopie des Antrages auf Ahnentafel bzw. einer Kopie des endgültigen Registrierungsnachweises abgegeben werden.

12 Anmietung einer Hündin:

Die Anmietung einer Hündin zur Zucht ist möglich.

Es ist ein Zuchtmietvertrag vom EMASCD e.V. mindestens 14 Tage vor der Bedeckung der Hündin von beiden Parteien auszufüllen und in der Geschäftsstelle bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Vertragspartner versichern, dass sich die gemietete Hündin spätestens ab dem Zeitpunkt der sichtbaren Trächtigkeit bis zum Absäugen des Wurfes im Gewahrsam des Mieters oder mindestens unter seiner ständigen Beobachtung befindet.

Dem Zuchtwart bzw. Vorstand muss jederzeit zur Kontrolle der Zuchtstätte Zugang zu dieser gewährt werden. Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass die Welpen unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetzes aufgezogen und gepflegt werden und alle notwendige Fürsorge sowie alle Wurmkuren, Impfungen, die Augenuntersuchung und eine Begutachtung durch den Zuchtwart bzw. den Tierarzt erhalten.

Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Es werden Verpaarungen aus Mietverhältnissen nur mit dem entsprechenden Mietvertrag des EMASCD e.V. berücksichtigt. Welpen aus Verpaarungen mit anderen Mietverträgen oder gar Verpaarungen aus Mietverhältnissen ohne Mietvertrag erhalten keine Ahnentafeln vom EMASCD e.V.

Bei Hündinnen, die in Co-Ownership leben, muss bei der Bedeckung entschieden werden, in welcher Zuchtstätte der Wurf geführt wird. Ansonsten gelten hier die gleichen Regeln wie bei der Anmietung einer Hündin zur Zucht.

13 Mehrfachbelegung einer Hündin:

Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches, sozialverträgliches Verhalten vererbt, jedoch keine erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden ist dem Hauptzuchtwart rechtzeitig vor der Belegung anzuzeigen. Für alle Elterntiere ist eine DNA-Zertifizierung nach ISAG 2006 vorzulegen.

Eine Doppelbelegung ist genehmigungspflichtig, eine Genehmigung sollte jedoch grundsätzlich erteilt werden. Eine Ablehnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die grundsätzliche Zulässigkeit bezieht sich dabei ausdrücklich nur auf die Doppelbelegung an sich – die Notwendigkeit von Sondergenehmigungen für evtl. damit verbundene Vorgehensweisen (z. B. die Anwendung assistierter Reproduktionstechniken bei Zuchttieren, die sich noch nicht auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben) bleibt davon unberührt. Für alle beteiligten Eltern gelten grundsätzlich alle Vorgaben dieser Zuchtleitlinien.

Wird eine Hündin (in Ausnahmefällen) von zwei verschiedenen Rüden gedeckt, ist vor Ausstellung der Ahnentafeln mittels DNA-Tests aller Welpen nachzuweisen, welche Vaterschaft in den Ahnentafeln der betroffenen Welpen eingetragen werden muss.

14 Sonderverträge:

Um Querelen im Verein zu vermeiden, stellt der EMASCD e.V. folgende Verträge zur Verfügung:

- Partnerschaftsvertrag Rüde (über den gemeinsamen Kauf einen Rüden zur Zucht)
- Partnerschaftsvertrag Hündin (über den gemeinsamen Kauf einer Hündin zur Zucht)
- Zuchtkaufvertrag Rüde (über den Kauf eines Rüden zur Zucht)
- Zuchtkaufvertrag Hündin (über den Kauf einer Hündin zur Zucht)
- Zuchtmietvertrag (über die Miete eines Rüden zur Zucht) (Pflicht)
- Zuchtmietvertrag (über die Miete einer Hündin zur Zucht) (Pflicht)

Diese Verträge sind beim Vorstand erhältlich und bei der/dem 1. Vorsitzenden zu hinterlegen.

Die Sonderverträge werden in einem geschlossenen Sonderumschlag von der/dem 1. Vorsitzenden in der Geschäftsstelle verwahrt und werden erst geöffnet, wenn einer der beiden Vertragspartner bei Querelen darum bittet. Ansonsten wird dieser Umschlag ungeöffnet nach Vertragsende an den Einsender wieder zurückgegeben.

Bei Nicht-Inanspruchnahme dieses Angebotes distanziert sich der Verein bei Streitigkeiten.

15 Deckmeldung

Spätestens zwei Wochen nach Belegung der Hündin muss die Deckmeldung im Bereich „Deck- und Wurfmeldung“ des Zuchtbuches des EMASCD e.V. als pdf.-Datei hinterlegt werden.

Das Formular für die „Deckmeldung“ ist im Downloadbereich der Homepage per PayPal zu beantragen

Alle Gesundheitsauswertungen sowie eine Ahnentafel und ein mindestens Drei-Generationen-Pedigree müssen im Bereich „Deck- und Wurfmeldung“ des Zuchtbuches des EMASCD e.V. als pdf.-Dateien hinterlegt werden.

16 Wurfmeldung

Spätestens zwei Wochen nach Geburt der Welpen muss die Wurfmeldung im Bereich „Deck- und Wurfmeldung“ des Zuchtbuches des EMASCD e.V. als pdf.-Datei hinterlegt werden.

Das Formular für die „Wurfmeldung“ ist im Downloadbereich der Homepage per PayPal zu beantragen.

17 Zuchtstätten

Zuchtstättenabnahme (persönlich oder in Ausnahmefällen online):

Die Zuchtstätte muss beim ersten Wurf im EMASCD e.V., unabhängig davon, ob der Wurf über den EMASCD e.V. oder einen „Fremdverein“ gezogen wird, einmalig von einem Zuchtwart abgenommen werden, damit die Haltung der Zuchttiere und die Aufzucht der Welpen unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet wird. Ebenso ist bei gravierenden Änderungen der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere nach einem Umzug oder Umbau, eine erneute Zwingerabnahme erforderlich. Die Zwingerabnahme hat zwischen der vierten und achten Woche vor Abgabe der Welpen in Absprache mit dem Züchter zu erfolgen. Die Pauschalgebühr übernimmt der Züchter.

In der Regel erfolgen Abnahmen von Zuchtstätten **immer** persönlich vor Ort durch einen der Zuchtwarte des EMASCD e.V., es sei denn, besondere Umstände – wie z.B. Beschränkungen und gesundheitliche Gefährdungen wie während der Corona-Pandemie – machen eine persönliche Abnahme unmöglich oder der Aufwand für die Abnahme von z.B. im Ausland gelegenen Zuchtstätten ist unverhältnismäßig.

Nur dann werden die Zuchtstättenabnahmen per Liveübertragung mit Smartphone oder Tablet durchgeführt.

Das Formular für die „Zuchtstättenabnahme“ ist im **Downloadbereich der Homepage** per PayPal zu beantragen. Der Antragsteller füllt nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart das Formular „Zuchtstättenabnahme“ wahrheitsgemäß aus.

Die Antworten zu A2, E & F (umrandet): „Pflegezustand und Prägung der gehaltenen Hunde“, „Welche Person/en betreuen die Welpen“ sowie die Abschlussbeurteilung **bleiben frei**.

Vorortabnahme: Der Antragsteller hält das ausgedruckte Formular zum Abnahmetermin für den Zuchtwart bereit. Der Zuchtwart übergibt das ausgefüllte und von beiden Parteien unterschriebene Formular an den Hauptzuchtwart.

Onlineabnahme: Der Antragsteller scannt das ausgefüllte und unterschriebene Formular ein und sendet es per Mail zum Hauptzuchtwart. Dieser macht einen Termin mit dem Antragsteller zur Videodokumentation im Livestream.

Die Entscheidung über die Abnahme der Zuchtstätte trifft der Hauptzuchtwart ggf. gemeinsam mit den Zuchtwarten und dem Vorstand. Aufnahmen, die während des persönlichen Besuchs gemacht wurden, dürfen zur Entscheidungsfindung den Zuchtwarten bzw. dem Vorstand vom Hauptzuchtwart vorgespielt werden. Es können weitere Erklärungen oder Dokumentationen eingefordert werden.

Zuchtstättenbesichtigung:

Eine Zuchtstättenbesichtigung kann jederzeit durchgeführt werden, z.B. im Fall der Nutzung einer Miethündin oder bei Beschwerden Dritter. Die Zuchtstättenbesichtigung ist für die Mitglieder keine Pflicht. Der Vorstand kann jedoch bei schweren Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder Vereinsgrundsätze oder falls eine Inaugenscheinnahme der Zuchtstätte verweigert wird Maßnahmen wie beispielsweise die Ablehnung von Anträgen für die betroffenen Welpen bzw. Hunde oder einen Vereinsausschluss ergreifen.

Die anstehenden Fahrtkosten werden von den Zuchtwarten direkt mit dem Vorstand abgerechnet, bei nachweislichem Fehlverhalten des betroffenen Mitglieds werden diese Fahrtkosten und die Gebühr dem betreffenden Mitglied vom Verein in Rechnung gestellt.

18 Ahnentafel

Die Ahnentafel gilt als Beleg für die Reinrassigkeit des Hundes. Sie weist die direkte Abstammung, mindestens drei Generationen von Ahnen sowie die Eintragsnummer in das Zuchtbuch, in dem die Eintragung erfolgte, nach. Die Ahnentafel verbleibt immer beim Hund.

Es müssen für **alle Würfe** einer Hündin Ahnentafeln bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Würfe, die ausschließlich über andere Vereine (z.B. MASCA, IMASC, ASDR, DMASC, MASCE) eingetragen werden, werden nur noch in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Vorstand zugelassen. Sollte eine Hündin einen „Mix-Wurf“ haben, muss dieser umgehend und unaufgefordert dem EMASCD e.V. gemeldet werden.

Eine Nichtmeldung und Zuwiderhandlung haben die Streichung des Züchters aus dem Vereinsregister zur Folge.

Der einzutragende Zuchtwort des Hundes darf nicht mehr als 34 Zeichen inkl. Leer- und Sonderzeichen enthalten.

Antrag auf Ahnentafel – kompletter Wurf

Spätestens zwei Wochen nach Auszug aller Welpen eines Wurfes müssen alle Welpen mit den Anschriften der neuen Besitzer im Bereich „Deck- und Wurfmeldung“ des Zuchtbuches des EMASCD e.V. eingetragen werden.

Der Zuchtbuchstelle muss **abschließend** jeweils eine E-Mail pro Welpen mit dem jeweiligen Zuchtnamen des Welpen im Betreff (nicht dem Rufnamen) gesendet werden. Diese Mail muss den Antrag auf Ahnentafel, die Augenuntersuchung, den Welpenabnahmeschein und drei Fotos des Welpen (rechts, links und von vorne mit offenen Augen, nicht größer als 600 Kb pro Datei) enthalten.

Antrag auf Ahnentafel – Einzelantrag

Der EMASCD e.V. erkennt Registration Certification bzw. Papiere von einem fremden anerkannten und eingetragenen Verein (e.V., inc. usw.) nach positiver Überprüfung der Papiere durch den Vorstand an. **Der EMASCD richtet sich hierbei nach den Richtlinien der einzelnen amerikanischen Vereine.** Es müssen ein Drei-Generationen-Pedigree, eine Ahnentafel bzw. eine Kopie der Ahnentafeln der Elterntiere vorliegen.

Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinn. Wer Ahnentafeln fälscht, ändert oder missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt. Nur die Zuchtbuchstelle darf Ahnentafeln ausstellen. Die Selbstanfertigung von Ahnentafeln ist verboten. Der „Antrag auf Ahnentafel“ hat nur Gültigkeit, wenn er vom Züchter unterschrieben ist.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel hat:

- Der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums.
- Der Mieter einer zu Zuchtzwecken gemieteten Hündin während der Dauer der Miete. Für diesen Zeitraum geht sein Besitz dem des Eigentümers vor.

Bei Hunden mit Ahnentafeln aus einem anerkannten und eingetragenen Verein kann eine Übernahme in das Zuchtbuch erfolgen. Die Ahnentafeln sind in der ausgestellten Form zu übernehmen. Dem Käufer ist eine Ahnentafel auszuhändigen.

Ahnentafeln, auf denen „nfb“ (not for breed) oder „nicht für die Zucht zugelassen“ eingetragen ist, erkennt der EMASCD e.V. nicht an. Liegen alle vom Verein vorgeschriebenen Auswertungen vor und wird der Hund für zuchttauglich befunden, entscheidet der EMASCD e.V. im Einzelfall, ob der Hund in die Zucht genommen werden kann.

In Verlust geratene Ahnentafeln können von der Zuchtbuchstelle des EMASCD e.V. für ungültig erklärt werden. Dies wird dann veröffentlicht. Die Zuchtbuchstelle fertigt auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes eine Zweitschrift an, und die Urschrift wird für ungültig erklärt.

Bei Abänderung einer Ahnentafel ist das Original zusammen mit dem entsprechenden Antrag vorab an die Zuchtbuchstelle zu senden. Die Neuausstellung erfolgt nach Zahlung der in der Beitrags- und Gebührenordnung des EMASCD e.V. genannten Gebühren.

19 Registrierungsnachweis

Hunde, deren Abstammung nur teilweise nachprüfbar ist, deren Erscheinungsbild und Verhalten jedoch den festgelegten Merkmalen der Rasse entsprechen, können nach einer Phänotypisierung durch einen Zuchtwart, einer DNA-Untersuchung durch ein anerkanntes Labor sowie einer Prüfung aller vorhandenen Unterlagen (Pedigree, Ahnentafeln, Papiere der Eltern usw.) durch den Hauptzuchtwart einen Registrierungsnachweis erhalten.

Der Registrierungsnachweis gilt als Nachweis der Reinrassigkeit des Hundes. Er weist die direkte Abstammung von Ahnen, deren Reinrassigkeit bestätigt ist, sowie die Eintragung in das Zuchtbuch nach. Es werden alle Ergebnisse der Phänotypisierung, der DNA-Untersuchung und der Überprüfung der vorhandenen Unterlagen darin festgehalten.

Bei Zweifeln an der Reinrassigkeit des Hundes erfolgt ein endgültiges „Nicht für die Zucht geeignet“ und der Hund wird von der Zucht ausgeschlossen.

Der Registrierungsnachweis gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Wer Urkunden fälscht, abändert oder missbraucht, kann strafrechtlich verfolgt werden.

Das Recht zum Besitz des Registrierungsnachweises hat nur der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums.

Bei Übergabe von Hunden an einen neuen Besitzer ist dem Käufer vom Züchter das Original des Registrierungsnachweises des EMASCD e.V. auszuhändigen. Eine Kopie verbleibt beim Züchter und in der Zuchtbuchstelle des EMASCD e.V.

Der EMASCD e.V. erkennt Anpaarungen an, bei denen beide Elterntiere Registrierungsnachweise haben, oder bei denen ein Elternteil einen Registrierungsnachweis und der andere Elternteil durch den Vorstand vorab geprüfte Papiere eines fremden anerkannten und eingetragenen Vereins (e.V., inc. usw.) als Miniature Australian Shepherd, Miniature American Shepherd, Australian Shepherd oder Toy Australian Shepherd hat. Der EMASCD richtet sich hierbei nach den Richtlinien der einzelnen amerikanischen Vereine.

Die Welpen aus diesen Verpaarungen erhalten EMASCD-Ahnentafeln erst dann, wenn der Besitzer bzw. der „Mieter (Leaser)“ der Hündin Mitglied im EMASCD e.V. ist.

20 Titel des EMASCD e.V.

CHR-Titel:

Hunde, die über die oben genannten Pflichtuntersuchungen (HD, Augen, Zähne, Patella, CEA, NAD, Merle und MDR 1) hinaus zusätzlich auf ED/OCD, HSF4 (DNA) oder prcd-PRA (DNA) untersucht sind, erhalten von der Zuchtbuchstelle des EMASCD e.V. den Titel „Canine Health Responsibility“ (CHR) verliehen. Der Titel wird als Anhang dem Namen hinzugefügt und in der Ahnentafel bzw. im Registrierungspapier sowie in das Zuchtbuch eingetragen. Für Hunde, die bereits eine erteilte Zuchtzulassung haben, kann dieser Titel nachträglich beantragt werden. Jede weitere Untersuchung zu den Pflichtuntersuchungen berechtigt zum Tragen des Titels „CHR“.

DNA-Titel:

DNA-CP Parentage Confirmation

Diesen Titel erhalten Hunde, für die erstmals eine DNA-Analyse erstellt wurde, d.h. kein oder nur ein Elterntier sind DNA-getestet.

DNA-VP Parentage Verification

Diesen Titel erhalten DNA-getestete Hunde, für deren beide Elternteile bereits eine DNA-Analyse vorliegt.

Die Hunde erhalten von der Zuchtbuchstelle des EMASCD e.V. eine entsprechende Urkunde. Der Titel „CP“ oder „VP“ wird als Anhang dem Namen hinzugefügt und in der Ahnentafel bzw. im Registrierpapier sowie in das Zuchtbuch eingetragen. Für Hunde, die bereits ein DNA-Profil und eine erteilte Zuchtzulassung haben, kann dieser Titel nachträglich beantragt werden.

21 Zuchtbuch

Der EMASCD e.V. führt ein Zuchtbuch und ein Anhangregister.

Alle Zuchthunde und Würfe der Vereinszüchter des EMASCD e.V. **müssen** in das Zuchtbuch des EMASCD e.V. eingetragen werden.

Für alle als Miniature Australian Shepherd, Toy Australian Shepherd oder Miniature American Shepherd geborenen Welpen der Mitglieds-Zuchtstätte müssen Ahnentafeln im EMASCD e.V. beantragt werden. Das Zuchtbuch des EMASCD e.V. enthält die Wurfeintragungen und die Einzeleintragungen mit allen gesundheitlichen Auswertungen der Zuchthunde.

Wurfeintragungen enthalten folgende Angaben:

- Zwingername
- Registriernamen des Hundes
- Name des Züchters
- Name des Besitzers
- Chipnummer
- Geschlecht
- Farbe und Rutenlänge
- Besonderheiten einzelner Welpen
- Eltern
- Deck- und Wurfstag
- Wurfstärke

Bei Einzeleintragungen werden folgende Angaben vermerkt:

- Zwingername
- Registriernamen des Hundes
- Name des Züchters
- Name des Besitzers
- Chipnummer
- Geburtsdatum
- Geschlecht

- Farbe
- Merle-Gentest
- DNA-Profil
- Eltern
- Größe
- gesundheitliche Auswertungen
- Titel

Das Zuchtbuch untersteht dem EMASCD e.V.-Vorstand.

Sämtliche von Tierärzten, Laboren, Gutachtern und Züchtern eingereichten Formulare, Auswertungen, Urkunden u.Ä. verbleiben im Verein und werden nicht herausgegeben. Sollte ein Züchter ein Formular, eine Auswertung oder Urkunde benötigen, erhält er von der Zuchtbuchstelle nach Absprache mit dem Vorstand eine Kopie.

Es besteht Eintragungssperre für Welpen aus nicht rassereinen Verpaarungen, für Würfe von Züchtern, die keine Zuchterlaubnis haben, sowie für Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Hauptzuchtwart mit dem Vorstand.

22 Register

Im Register werden Hunde eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung durch den Hauptzuchtwart dem für diese Rasse niedergelegten Rassestandard entsprechen. Es werden hierbei alle Ergebnisse der Phänotypisierung, der DNA-Untersuchung und der Überprüfung der vorhandenen Unterlagen zu Grunde gelegt.

23 Verpaarungen

Der EMASCD e.V. stellt Ahnentafeln der Rassen Miniature Australian Shepherd, Miniature American Shepherd und Toy Australian Shepherd aus. Bei Verpaarungen von Elterntieren unterschiedlicher Rassen (Spalten 1 und 2) erhalten die Welpen folgende Papiere (Spalte 3):

Miniature Australian Shepherd	Miniature Australian Shepherd	Miniature Australian Shepherd
Miniature Australian Shepherd	Miniature American Shepherd	Miniature Australian Shepherd Miniature American Shepherd (a)
Miniature Australian Shepherd	Toy Australian Shepherd	Miniature Australian Shepherd Toy Australian Shepherd (b)
Miniature Australian Shepherd	Australian Shepherd	Miniature Australian Shepherd

Miniature American Shepherd	Miniature American Shepherd	Miniature American Shepherd
Miniature American Shepherd	Miniature American Shepherd	Miniature American Shepherd Miniature Australian Shepherd (a)
Miniature American Shepherd	Toy Australian Shepherd	Miniature American Shepherd Toy Australian Shepherd (b)
Miniature American Shepherd	Australian Shepherd	Miniature Australian Shepherd

Toy Australian Shepherd	Toy Australian Shepherd	Toy Australian Shepherd
Toy Australian Shepherd	Miniature Australian Shepherd	Toy Australian Shepherd (b) Miniature Australian Shepherd
Toy Australian Shepherd	Miniature American Shepherd	Toy Australian Shepherd (b) Miniature American Shepherd (a)
Toy Australian Shepherd	Australian Shepherd	

(a) Die Entscheidung obliegt dem Züchter unter Berücksichtigung, dass der EMASCD e.V. sich an den amerikanischen Richtlinien orientiert (Änderungen sind somit nach Bekanntgaben möglich).

(b) Die Entscheidung obliegt dem Züchter unter Berücksichtigung der Größe des einzelnen Welpen in einem Wurf. Es ist möglich, den einzelnen Hund bei der Zuchtuntersuchung frühestens im Alter von 12 Monaten vermessen zu lassen und eine Umschreibung der Papiere beim Zuchtbuchamt zu beantragen.

24 Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Hauptzuchtwart und dem Vorstand des EMASCD e.V.

Jedes Mitglied muss dem Hauptzuchtwart und dem Vorstand des EMASCD e.V. umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtleitlinien oder Zuchtordnung, Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes und des Vorstandes kann ein Verweis (1), eine befristete oder ständige Zuchtsperre (2) oder auch eine Zuchtbuchsperr (3) verhängt werden.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren (4) abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden (5).

(1) Verweise sollen nur bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt werden. Ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren kann zu einer einjährigen Zuchtbuchsperr führen.

(2) Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße und tierschutzrechtliche Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind. Eine Zuchtsperre dauert grundsätzlich so lange an, bis die Behebung der Mängel durch den Hauptzuchtwart bestätigt wird.

Zuchtsperren sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Eingeschlossen ist insbesondere auch die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete, Deckakte der Rüden, ungewollte Deckakte. Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des EMASCD e.V. zu veröffentlichen.

(3) Zuchtbuchsperrern von mindestens einem Jahr sollen verhängt werden, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz der planmäßigen Zucht funktional gesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde. Zuchtbuchsperrern sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

(4) Erhöhte Gebühren sind einerseits als Bußgeld zu verstehen, sollen aber andererseits auch den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abdecken.

(5) Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die entsprechend § 3 & 4, der EMASCD e.V.-Zuchtleitlinien zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen aufgrund der Zuchtordnung des EMASCD e.V. kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang beim Vorstand Einspruch erhoben werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrere verhängt werden.

Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden. Bei Verhängung einer bloß befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrere beginnt die Frist unmittelbar mit Inkennzeichnung des Züchters durch den Vorstand oder durch den Hauptzuchtwart. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.

Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert wurde oder Nachkommen aus zuchtzugelassenen EMASCD e.V.-Hunden, deren Verpaarung gemäß der Zuchtleitlinien verboten wäre, dürfen nicht in das Zuchtbuch/Register eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.

25 Sonstiges

Alle Formulare, Urkunden und „Sonderverträge“ unterliegen dem Vorstand des EMASCD e.V.

Ein Überschreiben, Kopieren oder gar Fälschen der bereits verwendeten Formulare des EMASCD e.V. führt zur Anzeige und es erfolgt die sofortige Streichung des Mitglieds aus dem Vereinsregister.

Papiere, die mit dem Handy abfotografiert oder gar mit WhatsApp verschickt werden, werden nicht mehr bearbeitet. Sie sind kaum lesbar, lassen sich nicht vernünftig ausdrucken und abheften und verursachen dadurch erhebliche Mehrarbeit.

Sollte ein Mitglied ein Formular für andere Vereine benötigen, muss er dieses über die Paypal-Transaktion für Nicht-Mitglieder erwerben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für alle geborenen Welpen der Mitglieds-Zuchtstätte Ahnentafeln im EMASCD e.V. beantragt werden müssen. Diese sind beim Vorstand des EMASCD e.V. erhältlich.

Es werden keine Papiere bzw. Urkunden von der Zuchtbuchstelle bearbeitet und ausgestellt, wenn der Jahresbeitrag von dem Mitglied nicht bezahlt wurde oder wenn die aktuelle Paypal-Transaktionsnummer und/oder die aktuelle Mitgliedsnummer fehlt.

26 Vom EMASCD e.V. anerkannte Auswertungsstellen

Die OFA (Orthopedic Foundation of Animals).

Die GRSK (Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.), die dem EMASCD Herrn Dr. Witteborg, Neue Str. 57, 29640 Schneverdingen, E-Mail: dr@witteborg.de als Auswertungsstelle für HD- und ED/OCD Untersuchungen zugewiesen hat.

Frau Dr. Silke Viefhues, Bunsenstr. 20, D-59229 Ahlen, Tel.:(0 23 82) 76 67 00,
E-Mail: silke.viefhues@tierklinik-ahlen.de , Zertifizierung: HD und ED

Dr. Alexander Koch, Am Alten Werk 6, D-21406 Melbeck, Tel.:(0 41 34) 3 54, E-Mail:
a.koch@tgz-oerzen.de, Zertifizierung: HD und ED

Alle Röntgenstellen des VDH/ FCI und. zertifizierte Auswerter.

Alle Auswertungsergebnisse müssen beim EMASCD e.V. eingereicht werden.